

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Das Schicksal des deutschen Auslandsvermögens

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1950) : Das Schicksal des deutschen Auslandsvermögens, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 30, Iss. 1, pp. 49-50

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131032>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

gerecht durchgeführt werden. Die portugiesische Industrie ist augenblicklich in einer besonders kräftigen Aufwärtsentwicklung begriffen, und alle ausländischen Offerten, die der Industrialisierung in irgendeiner Weise Vorschub leisten, stoßen auf lebhaftes Interesse. Alle darauf bezüglichen Importlizenzen werden grundsätzlich bevorzugt behandelt. Die portugiesischen Importeure klagen zwar sehr darüber, daß die Einfuhr genehmigungspflichtig ist, oder vielmehr: die zunehmende Bürokratisierung des Außenhandels wird als Hemmschuh empfunden, der immer wieder Stockungen verursacht und Umdisponierungen nötig macht. Mit einem Abbau der behördlichen Aufsicht ist jedoch vorderhand nicht zu rechnen.

Der Handel mit Deutschland, der während des Krieges und seitdem praktisch vollständig zum Erliegen kam, läuft seit dem Abschluß des Handelsvertrages mit der Bizone langsam wieder an. Da gleichzeitig ein Handelsvertrag zwischen der Bizone und Spanien in Kraft ist, ergeben sich infolge der Gleichartigkeit der portugiesischen und spanischen Wirtschaftsstruktur gewisse Rivalitäten, woraus im Prinzip Deutschland Vorteile ziehen kann. Jedenfalls hat ein Sonderabkommen zwischen Deutschland und Spanien über umfassende Südfruchtlieferungen in Portugal Aufsehen erregt, da nach Auffassung der Bananen- und Ananasexporteure der Insel Madeira Portugal sich durch eigenes Verschulden beträchtliche Vorteile hat entgehen lassen.

Diese und ähnliche Erwägungen führen neuerdings zu einer ganz bewußten Intensivierung aller Sparten, die irgendwie mit dem Export zusammenhängen. Die vor kurzem eröffnete erste Portugiesische Industriemesse in Lissabon ist eine eindrucksvolle Schau zumindest der Anstrengungen, die man in Portugal macht, um so schnell und so allgemein wie möglich industriell autark zu werden. Jedes Anzeichen dafür wird lebhaft begrüßt, und handele es sich nur um die Feststellung, daß die Einfuhr von elektrischen Bügeleisen zwischen 1948 und 1949 von 31 000 auf 3000 Stück gefallen ist, was allerdings auch eine Sättigungerscheinung oder eine einfache Importdrosselung sein kann. Wille und Wunsch und Notwendigkeit sind zweifellos vorhanden, obwohl man sich nirgends mehr

als in Industriekreisen der natürlichen Schwierigkeiten bewußt ist, die einem so einschneidenden Umwandlungsprozeß entgegenstehen. Das industrielle Empfinden — wenn man es so bezeichnen will — ist dem Portugiesen von Haus aus fremd, die Technokratie, soweit man sie anstrebt, wird in dieser Nation der Seefahrer und Kolonisatoren wahrscheinlich nur mit Hilfe von Schutzzöllen zu einer gewissen Bedeutung gelangen.

Im Zuge der systematischen Exportankurbelung ist seit einiger Zeit eine Regierungsmaßnahme erwähnenswert, die das Marktstudium zum Gegenstand hat. Eine aus Produktionsexperten zusammengesetzte Kommission, an deren Zustandekommen die Ministerien für Wirtschaft und Finanzen gleichermaßen beteiligt sind, soll die Bedürfnisse und Sonderwünsche der ausländischen Importeure und Konsumenten an Ort und Stelle studieren und laufend mit allen Einzelheiten an die heimischen Produzenten und Exporteure herantragen, damit diese sich darauf einstellen und ihre Kunden sozusagen individuell bedienen können. Man verspricht sich von dieser neuen Idee eine erhebliche Absatzsteigerung, sofern es gelingt, die geeigneten Beobachter dafür auszuwählen und ihnen genügend Bewegungsfreiheit zu geben, ohne ihre praktische Marktanalyse im Schema erstarrten zu lassen.

Um zum Schluß noch einmal auf den portugiesisch-deutschen Warenaustausch zurückzukommen, muß festgestellt werden, daß der derzeitige Kompensationsverkehr den wohlverstandenen Interessen beider Kontrahenten in idealer Weise gerecht wird. Da die Einfuhr nicht mit Dollars, sondern mit portugiesischen Produkten bezahlt werden soll, was z. B. im Verkehr mit der deutschen Ostzone erfolgreich gehandhabt wird, ergeben sich notwendig gewisse Spannungen mit den bisherigen Lieferanten in USA. und England. Das wirtschaftliche Erstarken der deutschen Konkurrenz stößt neuerdings leider auf einengende Maßnahmen von seiten der Besatzungsmächte, wodurch deutsche Lieferanten gezwungen werden, mit den höheren Preisen, z. B. der britischen Konkurrenz, Schritt zu halten. Trotzdem besteht die Tendenz, die Handelsbeziehungen mit Deutschland weiter auszubauen.

Das Schicksal des deutschen Auslandsvermögens

Die Bedeutung dieser Frage für die deutsche Volkswirtschaft hat uns bewogen, führende Persönlichkeiten aus dem Kreis der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen e. V. über den Stand der Vorarbeiten zu befragen. Diese Interviews ergaben folgenden Bericht.

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 wurden entsprechend der Potsdamer Erklärung die deutschen Auslandsvermögen unserer Einflußnahme entzogen. Das Gleiche galt auch für die Regelung der deutschen Auslandsschulden. Alle Beziehungen zwischen Deutschland und dem Ausland wurden durch die Alliierten wahrgenommen. Selbst der private Schriftverkehr über deutsche Auslandswerte war den Deutschen ausdrücklich untersagt. Andererseits fehlten zentrale Regierungsstellen zur Vertretung der deutschen Interessen, und die interessierten deutschen

Kreise übten größte Zurückhaltung, um bei der ursprünglichen Haltung der Siegermächte nicht in Konflikt zu geraten. Erst seit der Einbeziehung Deutschlands in den ERP-Plan hat sich in der westlichen Welt mehr und mehr die Ansicht durchgesetzt, daß man unter Einschaltung der beteiligten Wirtschaftskreise des In- und Auslandes zu einer vernünftigen Auseinandersetzung zwischen Gläubigern und Schuldern gelangen sollte. Damit wurde erst die Atmosphäre für eine aktive Mitarbeit der deutschen Stellen geschaffen.

ZUSTÄNDIGE DEUTSCHE STELLEN

Gegenwärtig besteht im Bundeswirtschaftsministerium eine Reparationsabteilung, die sich offiziell mit den volkswirtschaftlichen Verlusten befaßt, die durch die Beschlagnahme der deutschen Auslandsvermögen entstanden sind. Das vom Länderrat der amerikanischen Besatzungszone ins Leben gerufene Büro für Friedensfragen das jetzt von Stuttgart nach Bonn übersiedelt, sammelt seit seiner Gründung, die während der Moskauer und Londoner Konferenzen im Jahr 1947 vor sich ging, alles verfügbare Material über das deutsche Auslandsvermögen und bereitet es für einen zukünftigen Friedensvertrag auf. Als parallele Institution arbeitet in Hamburg das „Sekretariat Friedensvertrag“ bei der Senatskanzlei. Hier sind bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet worden. Auch der Arbeitskreis um Senator Harmssen in Bremen hat sich mit diesen Fragen beschäftigt. In Zukunft wird das Staatssekretariat für zwischenstaatliche Beziehungen für diesen Fragenkomplex zuständig sein.

Die Erkenntnis, daß für die verwaltungstechnischen Vorarbeiten die Erfahrungen und die persönlichen Verbindungen der außenwirtschaftlichen Kreise nutzbar gemacht werden sollen, führte zur Gründung der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen e. V., die aufs engste mit dem Büro für Friedensfragen und auch mit den Bundesministerien zusammenarbeitet. Sie sieht ihre Hauptaufgabe darin, die Anteilnahme an den Problemen des deutschen Auslandsvermögens und der deutschen Auslandschulden im In- und Ausland zu verstärken und die beteiligten Wirtschaftskreise über das Ergebnis der Untersuchungen und über die laufende Entwicklung zu unterrichten.

VERHANDLUNGEN MIT DEM AUSLAND

Die Studiengesellschaft steht mit einer großen Zahl ausländischer Persönlichkeiten in Verbindung. Der Gedankenaustausch über die einschlägigen Fragen ist mit den einzelnen Ländern je nach Lage und Entwicklung der Probleme in dem betreffenden Land verschieden weit fortgeschritten. Mit Vertretern der englischen Gläubiger sind für Anfang Januar Verhandlungen in London vorbereitet, deren Gegenstand die gemeinsam interessierenden Fragen des neuen englischen Verfahrens der Verrechnung deutscher Vermögen in England gegen die deutschen Schulden in England sind.

In Ländern, wo die Liquidation noch nicht abgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit einer Freigabe durchaus, und es wäre wünschenswert, wenn sich in der Welt die Überzeugung durchsetzte, daß eine solche Lösung allein dem Völkerrecht entspricht, wie es in der Haager Landkriegsordnung und in den Grundsätzen der Atlantik-Charta niedergelegt ist. Eine Eingliederung Deutschlands in die europäische Gemeinschaft kann schließlich nicht erfolgen, solange deutsches privates Auslandsvermögen einer diskriminierenden Behandlung unterworfen bleibt.

Wo eine Freigabe deutscher Vermögenswerte nicht mehr bewirkt werden kann, wäre eine Verrechnung mit den Auslandsschulden eine zu erwägende Lösung, die allerdings dem völkerrechtlichen Grundsatz, das Privateigentum im Krieg zu schützen, nicht voll entspräche. Es würde aber damit wenigstens vermieden, daß das deutsche Privatvermögen zugunsten der staatlichen Reparationsansprüche liquidiert wird. Die ausländischen Gläubiger hätten dadurch den Vorteil, daß wenigstens ein Teil ihrer Forderung abgetragen wird. Dies dürfte auch vom Standpunkt der deutschen Schuldner begrüßt werden, weil durch Kriegs- und Nachkriegsfolgen deren Leistungsfähigkeit in vielen Fällen stark herabgemindert ist und das Problem des Zahlungstransfers dabei nicht auftaucht. Der Ausgleich zwischen den Eigentümern solcher Auslandsvermögen und den deutschen Schuldnern bliebe einer innerdeutschen Regelung vorbehalten.

Was das während der deutschen Besatzung im Ausland entstandene Vermögen betrifft, so muß man sich vor der Verallgemeinerung hüten, daß alle diese Vermögenswerte auf rechtlich anfechtbare Weise erworben worden wären. Die Wiedergutmachungsgesetzgebung hat diese Werte gesondert erfaßt. Soweit im Wege ordnungsgemäßer Geschäftsentwicklung Konten entstanden und neue Werte geschaffen worden sind, dürfen diese in den früher von Deutschland besetzten Gebieten nicht anders als die Vermögen in den Ländern, die vom Krieg verschont geblieben sind, behandelt werden.

BEWERTUNGSMODUS

Die Studiengesellschaft hat gemeinsam mit dem deutschen Friedensbüro in Stuttgart einen Bewertungsausschuß gebildet. Dieser Ausschuß hat in eingehenden Beratungen Richtlinien für die Bewertung der deutschen Vermögensschäden im Ausland sowie Vordrucke für die geplante Anmeldung und für eine Anweisung zu ihrer Ausfüllung entworfen. Besondere Schwierigkeit bereitet die Bewertung der ausländischen Schutzrechte. Die Vorschläge des Ausschusses werden demnächst dem Bundesfinanzministerium, in dessen Auftrag die vorbereitenden Arbeiten ausgeführt wurden, vorgelegt werden.

Für die Feststellung und Bewertung des deutschen Auslandsvermögens sind der Stand und der Wert am Tage des Verlustes, also im Regelfall am Tag der Beschlagnahme, maßgebend. Die einzelnen Vermögensgegenstände sind mit dem „gemeinen Wert“ anzusetzen, d. h. dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Gegenstände unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen gewesen wäre. Alle außergewöhnlichen Verhältnisse, insbesondere die Kriegsverhältnisse, und die persönlichen Umstände, z. B. die Tatsache, daß der Geschädigte Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger war, scheiden für die Bewertung aus.

SCHÄTZUNGEN DES AUSLANDSVERMÖGENS

Der Wert des deutschen Auslandsvermögens kann nur unter Schwierigkeiten geschätzt werden. Bisher stehen deutsche Zahlen nicht zur Verfügung. Mit den sogenannten MGAX Formularen haben die westlichen Militärregierungen auf Grund einer besonderen Anmeldepflicht umfangreiche Ermittlungen angestellt, über das Ergebnis aber strenges Stillschweigen gewahrt. Immerhin sind einzelne ausländische Veröffentlichungen bekannt geworden, in denen Zahlen von 8 bis 10 Milliarden Reichsmark genannt werden. Aus dem Jahre 1946 liegt die Schätzung eines Beamten des amerikanischen Außenministeriums vor, die auf einen Gesamtwert von 1 bis 1,5 Milliarden Dollar kommt. Es werden dabei die deutschen Vermögenswerte in Südamerika allein auf 500 Mill. Dollar (davon etwa die Hälfte in Argentinien) beziffert.

Andererseits soll sich das in den USA. beschlagnahmte deutsche Vermögen auf 200 bis 250 Millionen Dollar belaufen, in England — unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Kurses — auf etwa 40 bis 55 Millionen Dollar, das deutsche Vermögen in der Schweiz auf 130 Millionen Dollar, in Schweden — bei heutiger Währungsparität — auf etwa 75 Millionen Dollar und in Spanien auf 8 bis 11 Millionen Dollar.

Hervorzuheben ist, daß alle diese Schätzungen nur den reinen Liquidationswert des betroffenen Vermögens berücksichtigen, also zu besonders niedrigen Ergebnissen gelangen. Nirgends ist der good will der Auslands-Niederlassungen deutscher Firmen berücksichtigt und nirgends der in Milliarden gehende Wert der deutschen Patente und Warenzeichen.

Auch das von Millionen von Flüchtlingen, insbesondere in der Tschechoslowakei, zurückgelassene Vermögen findet in den bisherigen Aufstellungen keine Berücksichtigung.